

SP Kanton Bern - Postfach 2947 - 3001 Bern

Wirtschafts-, Energie und Umweltdirektion des Kantons Bern  
Münsterplatz 3a  
Postfach  
3000 Bern 8



Bern, 11. Januar 2022

## KONSULTATIONSANTWORT

### Änderung der kantonalen Jagdverordnung (Ja V) und der Direktionsverordnung über die Jagd (JaDV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Konsultation zur Änderung der kantonalen Jagdverordnung (JaV) und der Direktionsverordnung über die Jagd (JaDV). Wir nehmen die Gelegenheit zudem wahr, uns im Rahmen des Konsultationsverfahrens auch zur Ergänzung der Verordnung über die Verhütung und Entschädigung von Wildschäden (WSV) und zur Abänderung der Wildtierschutzverordnung (WtSchV) zu äussern. Gerne nimmt die Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern (SP Kanton Bern) dazu fristgerecht Stellung.

Im Bereich Biodiversität sowie Schutz und Vernetzung von Lebensräumen besteht im Kanton Bern grosser Handlungsbedarf. Das kantonale Jagdrecht kann einen wichtigen Beitrag leisten zur Erhaltung der Artenvielfalt und zum Schutz und Vernetzung der Lebensräume. Entsprechende Verbesserungen begrüssen wir ausdrücklich. Im JWG wird unter Art. 1 und 2 u. a. festgehalten, dass die Jagd nachhaltig und waidgerecht zu erfolgen hat und dass die Wildbestände nach biologischen Grundsätzen zu regulieren und naturnah strukturierte Bestände zu fördern sind. Aus unserer Sicht sind dies sehr zentrale Punkte, auf die sich die Umsetzungsbestimmungen ausrichten müssen.

Zu den einzelnen Artikeln:

#### Artikel 16a Absatz 1

Wir teilen die Ansicht, dass diese traditionelle Jagdmethode nicht mehr zeitgemäss ist und unterstützen das Verbot der Baujagd einerseits aus tierschützerischen Gründen, andererseits auch weil der ökologische Nutzen nicht gegeben oder zumindest sehr fragwürdig ist. Ausnahmen sind deshalb nur unter den genannten Voraussetzungen (inklusive den zusätzlichen unter a und b erwähnten) zu bewilligen.

### **Indirekte Änderung der Verordnung über die Verhütung und Entschädigung von Wildschäden (WSV), Artikel 3 Absätze 1a und 4:**

Wir begrüßen die neue Regelung ausdrücklich, wonach die Entschädigungen für Schäden, die von Wölfen verursacht wurden, nur noch geleistet werden, wenn in der Tal-, Hügel- und Bergzone I und II die Nutztiere mit zumutbaren Massnahmen vor dem Wolf geschützt worden sind, und fordern entschieden deren Umsetzung.

Herdenschutz ist nachweislich eine wirksame Methode, um Nutztierrisse zu reduzieren und das Zusammenleben mit dem Wolf zu erleichtern. Zudem werden in unbeaufsichtigten Schafherden nicht nur mehr Tiere durch den Wolf gerissen, es kommt auch sonst zu mehr Abgängen aufgrund Krankheiten etc. Weiter kann ein guter Herdenschutz letztlich auch der Biodiversität zugutekommen. Die oft erwähnten positiven Aspekte einer Beweidung treffen nämlich nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen und auf gewissen Flächen zu. Die Weideplanung und die Herdenführung sind dabei wichtige Faktoren. Beispielsweise geht aus Studien hervor, dass Flächen, die nur kurz und in langen Abständen beweidet werden, eine höhere Artenvielfalt aufweisen als Dauerweiden, wie sie in ungeschützten Situationen oft anzutreffen sind.

Der Herdenschutz ist für die Landwirte mit einem Zusatzaufwand verbunden, der entsprechend abgegolten werden muss. Die Bedingungen dazu wurden durch die Anpassung der Jagdverordnung auf Bundesebene verbessert, indem mehr Geld für den Herdenschutz bereitgestellt wurde. Mit dem nun vorliegenden Entwurf wird auch dem Umstand Rechnung getragen, dass der Herdenschutz in gewissen Gebieten aufwändiger ist. Zudem wird den Landwirten nochmals eine Übergangsfrist gewährt, in der sie die Möglichkeit haben, den Herdenschutz umzusetzen. Aufgrund all dieser Punkte erachten wir den vorliegenden Vorschlag als sehr moderat und wir hoffen, dass die Landwirte ihre Aufsichtspflicht wahrnehmen und ihre Tiere schützen.

### **Indirekte Änderung der Verordnung über den Wildtierschutz (WtSchV), Artikel 9a und 9b:**

Jedes Jahr sterben oder verletzen sich zahlreiche Tiere in den Zäunen. Wir bekräftigen deshalb alle im Vortrag erwähnten Aussagen und unterstützen die vorgeschlagenen Änderungen ausdrücklich. Ein guter Herdenschutzzaun schützt die Nutztiere wirksam vor Angriffen durch grosse Beutegreifer, gleichzeitig reduziert sich bei einem gut unterhaltenen und genügend elektrifizierten Zaun auch die Gefahr, dass sich Tiere (Wild- und Nutztiere) darin verfangen und verletzen resp. häufig darin verenden.

Die Regelung, dass Zäune nach Gebrauch innert drei Wochen entfernt werden müssen mit entsprechender Ausnahme bei Weiden, die innerhalb der Vegetationszeit wieder genutzt werden (Umtriebsweiden), ist aus oben genannten Gründen sehr sinnvoll und wird bereits in anderen Kantonen umgesetzt.

Wir unterstreichen weiter die Aussage, dass Herdenschutz und Wildtierschutz kein Widerspruch ist, im Gegenteil. Guter und fachgerecht umgesetzter Herdenschutz, der auch auf die Wildwechsel Rücksicht nimmt, erhöht die Sicherheit für Nutztiere und reduziert die Verletzungsgefahr für Wildtiere. Wichtig ist dabei, dass auch die unter Artikel 9b genannten Bestimmungen umgesetzt werden.

Wir danken Ihnen bestens für die Möglichkeit zur Stellungnahme und eine wohlwollende Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern  
Parti socialiste du canton de Berne



Mirjam Veglio  
Co-Präsidentin



Ueli Egger  
Co-Präsident



David Stampfli  
Geschäftsführender Parteisekretär